

Aktenzeichen:
1 O 7/24



Landgericht Trier

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Imanuel Schulz, Waldstraße 37,
10551 Berlin

gegen

TripAdvisor LLC, vertreten durch Seth Kalvert, Stephen Kaufer und Ernst Teunissen, 400 1st Avenue, Needham, MA 02494, USA - Vereinigte Staaten

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

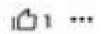
wegen Löschung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Trier durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.08.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die unter https://www.tripadvisor.de/Restaurant_Review-g187394-d21258183-Reviews-Z_B_Restaurant-Trier_Rhineland_Palatinate.html

veröffentlichten Bewertungen über den Betrieb der Klägerin:

a.



Wir kommen nicht wieder

Juni 2024 • Couples

Leider viel zu überteuert. Lange Wartezeit, obwohl nur 2-3 Tische besetzt waren. Die Bedienung war ganz nett. Wir kommen aber nicht wieder.



Verfasst am 7. Juni 2024

b.



Einmal und nie wieder!

Apr. 2024 • Friends

Leider selten so ein unfreundliches Personal erlebt. Die beiden Damen haben uns erst nach 20 Minuten bedient, obwohl nichts los war. Ebenso haben wir ewig auf unsere Bestellung gewartet. Das Personal war außerdem auch kinderunfreundlich. Einmal und nie wieder!

[Weniger anzeigen](#) ^

●●●○○ Preis-Leistungs-Verhältnis

●○○○○ Service

●●●○○ Essen

●●●●○ Ambiente

Verfasst am 16. April 2024

Diese Bewertung ist die subjektive Meinung eines Tripadvisor-Mitgliedes und nicht die von Tripadvisor LLC. Tripadvisor überprüft Bewertungen.

c.



Alles aus der Mikrowelle.

Mai 2023 • Couples

Wir waren zu zweit zu Gast, der Empfang der Chefin(?) war schmallippig bis unfreundlich. Das gesamte Interieur ist modern aber abgewohnt. Zur Vorspeise: Wir hatten eine Vorspeisenvariation für 2 Personen. Die verschiedenen Sachen kamen alle halbwarm aus der Mikrowelle, das merkte man am besten an den Spießen, an denen der Holzspieß noch Kühlschrankkalt war, Note 5- Die Hauptspeise bestand aus 2 mal Hähnchen mit Reis. Das Huhn bestand aus sehr kleinen Teilen, die vertrocknet und mit wenig Geschmack auf zum Teil kaputten Tellern lieblos mit einem Minizweig Petersilie und einem abgebrochenen Stückchen Möhre angerichtet waren. Auch hier hat es nach TK Ware ausgesehen. Dazu tranken wir ein Glas Rose, ein Glas Rhabarberlimonade und eine Falsche 0,5l Sprudel. Bezahlt haben wir für dieses sehr schlechte Essen mehr als 60€! Nie wieder werden wir dieses Restaurant betreten.

[Weniger anzeigen](#) ^



Verfasst am 1. Mai 2023

Diese Bewertung ist die subjektive Meinung eines Tripadvisor-Mitgliedes und nicht die von Tripadvisor LLC. Tripadvisor überprüft Bewertungen.

d.

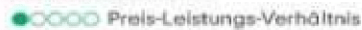


Leider kostet der Ingwer zu Sushi extra, ohne dass darauf hingewiesen wird.

Juli 2022 • None

Das Restaurant berechnet den Ingwer bei jeder Sushi Platte mit 5 Euro extra, was wir so noch nirgendwo erlebt haben. Wir hatten mehrere Sushi Platten bestellt und überall fehlte der Ingwer. Wir bemängelten dies und meinten, dass der Ingwer wohl vergessen worden sei. Daraufhin wurde uns zwar etwas Ingwer in einer kleinen Schale gebracht, aber es wurde nicht bei der Bestellung darauf hingewiesen, dass dieser 5 Euro extra kostet und einfach später berechnet. Als wir uns beschwerten wurde nur gesagt, dass alles teurer geworden sei und deshalb jetzt der Ingwer berechnet wird. Was kommt als nächstes? Wird dann die Soja Soße und Wasabi berechnet? Das Restaurant sollte bitte auf ihrer Karte darauf hinweisen, denn für uns gehört zu Sushi einfach Ingwer genau wie Soja Soße und Wasabi dazu.

[Weniger anzeigen](#) ^



Verfasst am 17. September 2022

Diese Bewertung ist die subjektive Meinung eines Tripadvisor-Mitgliedes und nicht die von Tripadvisor LLC. Tripadvisor überprüft Bewertungen.

e.

 **[Redacted]**
Berlin • 27853 Beiträge 👍 0 ...

●●●○○○

Gute Lage, ordentliches Essen

Juli 2022 • None

Ein großes ordentliches China-Restaurant, direkt neben der Porta Nigra, mit einer schönen Terrasse und großem Angebot. Wir fanden das Essen ganz in Ordnung, die Ente etwas "drög".

[Weniger anzeigen](#) ^

●●●○○○ Preis-Leistungs-Verhältnis: ●●●●○○ Service:

●●●○○○ Essen



Verfasst am 24. Juli 2022

Diese Bewertung ist die subjektive Meinung eines Tripadvisor-Mitgliedes und nicht die von Tripadvisor LLC. Tripadvisor überprüft Bewertungen.

f.

 **[Redacted]**
Deutschland • 37 Beiträge 👍 1 ...

●●○○○○

Leider eine große Enttäuschung.

Jan. 2022 • None

Wir hatten gestern online über Lieferando bestellt. Die Pekingsuppe und das Sushi war das Geld leider nicht wert, da habe ich für dasselbe Geld schon besseres gehabt. Die Lieferung hat auch fast ganze zwei Stunden gedauert. Fazit: Ich werde hier nichts mehr bestellen. sorry.

[Weniger anzeigen](#) ^

●●○○○○ Preis-Leistungs-Verhältnis: ●●●●○○ Service:

●●○○○○ Essen

Verfasst am 3. Januar 2022

Diese Bewertung ist die subjektive Meinung eines Tripadvisor-Mitgliedes und nicht die von Tripadvisor LLC. Tripadvisor überprüft Bewertungen.

g.



1 Beitrag

👍 2 ...

**Mehr Schein als Sein**

Dez. 2021 • Family

Keine 2G+ Kontrolle. Leider mussten wir zu lange auf das Essen warten. Im Vergleich zu anderen chinesischen Restaurants war das Preis-Leistungsverhältnis eine große Enttäuschung. Einzig und allein die Lage und das Interior können überzeugen. Die Preise in der Karte entsprechen nicht den Preisen, die auf der Karte außen angebracht sind und sind teurer, was den Betreibern bewusst ist, als wir sie darauf ansprechen. Leider mehr Schein als Sein und nicht empfehlenswert!

[Weniger anzeigen](#) ^

Verfasst am 28. Dezember 2021

Diese Bewertung ist die subjektive Meinung eines Tripadvisor-Mitgliedes und nicht die von Tripadvisor LLC. Tripadvisor überprüft Bewertungen.

h.



Düsseldorf • 1 Beitrag

👍 2 ...

**Keine Kontrolle über Impf/Teststatus, lange Wartezeit, aber leckeres Essen**

Nov. 2021 • Friends

Wir waren vergangenen Samstag mit insgesamt sechs Personen hier essen. Wir haben um 19.30 bestellt und erst eine Stunde später die Vorspeise und nochmal eine Stunde später den Hauptgang erhalten. Der Service war sehr nett, ich denke, es war einfach zu wenig Personal für diesen Abend eingepplant. Uns wurde gesagt, dass zwei verschiedene Meister in der Küche arbeiten, weshalb der Teil von uns der Sushi bestellt hatte, den Hauptgang bereits fünf Minuten eher bekam. Zudem wurde beim Eintritt kein Impf- oder Testnachweis kontrolliert, was ich bei den Zahlen aktuell und 2G in Restaurants unerhört finde... Alles in allem würde ich auf Grund des leckeren Essens und des schönen Ambientes wohl nochmal hingehen.

[Weniger anzeigen](#) ^

Verfasst am 22. November 2021

Diese Bewertung ist die subjektive Meinung eines Tripadvisor-Mitgliedes und nicht die von Tripadvisor LLC. Tripadvisor überprüft Bewertungen.

i)



Lenningen • 37 Beiträge

👍 1 ...

**abzocke, viel zu teuer, wasser**

Apr. 2021 • None

abzocke, viel zu teuer. wasser vom hahn hat mehr geschmack als die curry sasse, „verschiedenes gemüse“ heisst „mais“... bleibt weg, es gibt genug ehrliche restaurants, der hier kann weg

j)



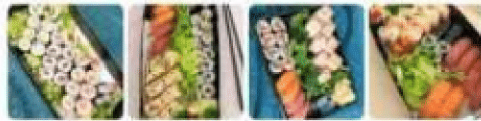
Deutschland • 198 Beiträge

**Geschmacklich gut, aber zu teuer.**

Jan. 2021 • Solo

Habe schon öfter hier bestellt. Das Sushi war geschmacklich gut, aber im Vergleich zu anderen guten Sushi-Restaurants in Trier schlicht und ergreifend zu teuer. Das Sushi ist teilweise mehrere Euro pro Rolle teurer, als bei der Konkurrenz und enthält leider weniger Fisch. Selbst der Veggie-Mix ist bei selber Zusammenstellung über 4€ teurer, als bei der Konkurrenz.

[Weniger anzeigen](#) ^



Verfasst am 24. März 2021

Diese Bewertung ist die subjektive Meinung eines Tripadvisor-Mitgliedes und nicht die von Tripadvisor LLC. Tripadvisor überprüft Bewertungen.

k)



12 Beiträge

**Bestellung**

Dez. 2020 • Friends

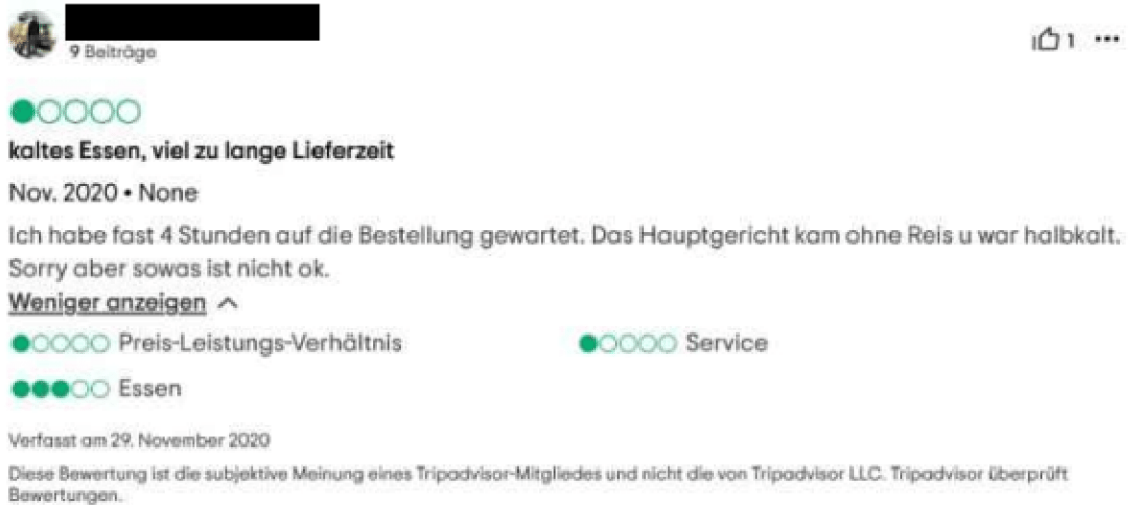
Nachdem wir nach zwei Anrufen unser Essen nach 110 Minuten Wartezeit erhalten haben war die Hälfte der Suppen nicht mehr wirklich warm. Noch in Ordnung kann man wärmen, mit mittlerweile echt starken Hunger packten wir die Tüten aus um festzustellen das die Hälfte fehlt. Bei dem Versuch erneut anzurufen um dies zu melden bzw den Rest nachzuordern erklärte man mir sehr unfreundlich dass wenn man Nudeln extra bestellt der Reis dafür gestrichen wird. Nun hatten wir zwei Leute die mit kleinem Hunger Nudeln bestellt hatten und zwei die nur Soße für knapp 15 € bekamen. Der letzte Anruf bei dem man mir zusagte dass die Sachen noch geliefert werden ist nun wieder 30 Minuten her. Die Portionen der Menüs fielen eher klein aus, das Sushi war Geschmacklich in Ordnung. Nach mittlerweile 40 Minuten sind zwei Portionen Reis nachgeliefert worden.

[Weniger anzeigen](#) ^

Verfasst am 6. Dezember 2020

Diese Bewertung ist die subjektive Meinung eines Tripadvisor-Mitgliedes und nicht die von Tripadvisor LLC. Tripadvisor überprüft Bewertungen.

l)



9 Beiträge

1

●○○○○

kaltes Essen, viel zu lange Lieferzeit

Nov. 2020 • None

Ich habe fast 4 Stunden auf die Bestellung gewartet. Das Hauptgericht kam ohne Reis u war halbkalt. Sorry aber sowas ist nicht ok.

[Weniger anzeigen](#) ^

●○○○○ Preis-Leistungs-Verhältnis ●○○○○ Service

●●●○○ Essen

Verfasst am 29. November 2020

Diese Bewertung ist die subjektive Meinung eines Tripadvisor-Mitgliedes und nicht die von Tripadvisor LLC. Tripadvisor überprüft Bewertungen.

dauerhaft für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu sperren.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Löschung von Restaurant-Rezensionen.

Der Klägerin behauptet, das Restaurant „Z&B“ in Trier zu betreiben.

Die Beklagte ist ein Unternehmen mit Sitz in Needham, USA. Sie bietet u.a. für Nutzer im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz ihren Online-Dienste an. Sie führt sog. Local Listings, insbesondere auch über Unternehmen aus der Gastronomie und dem Hotelgewerbe. Neben dem Ort werden Nutzern weitere Informationen wie Adressen, Öffnungszeiten, Fotos sowie Rezensionen angezeigt.

Geschäftsinhaber, Unternehmen usw. können sich auf der Website der Beklagten registrieren und hierüber entweder ein Local Listing für ihr Unternehmen selbst initiieren oder, sofern es schon einen entsprechenden Eintrag gibt, diesen für sich als „Inhaber“ bestätigen, Informationen wie Kontaktdaten oder Fotos zu dem Local Listing ihres Unternehmens einstellen bzw. verändern. In diesem Profil können Informationen über angebotene Dienstleistungen wie etwa Öffnungszeiten oder Kontaktdaten etc. veröffentlicht werden.

Personen haben zudem die Möglichkeit, in dem jeweiligen Profil Bewertungen abzugeben. (sog. „Local Reviews“). Die Identität der jeweiligen Bewerter wird nicht von der Beklagten verifiziert. Es muss lediglich eine E-Mail-Adresse sowie ein Vor- und Nachname angegeben werden. Ferner muss der Bewerter die Nutzungsbedingungen der Beklagten akzeptieren.

Die Nutzer können kurze Bewertungen in Textform verfassen und/oder den Profilinhaber auf einer Skala von ein bis fünf Punkten bewerten. Auf der Startseite des Profils wird jeweils ein Durchschnittswert der Punkte-Bewertungen angezeigt. Die Beklagte bietet insoweit hierfür die technische Infrastruktur, eine Hosting-Plattform, auf der Nutzer ihre Bewertungen veröffentlichen können. Eine Vorabkontrolle der von den Nutzern verfassten Erfahrungsberichte findet nicht statt. Inhaber eines Profils haben zudem die Möglichkeit, die von Nutzern zu ihrem Local Listing eingestellten Bewertungen zu kommentieren und darauf zu antworten.

Ein solches Profil ist für das „Z&B Restaurant“ in Trier hinterlegt, welches bei 26 Rezensionen mit einem Bewertungsdurchschnitt von 3,5 Punkten in der Rangliste der Beklagten für „Restaurants in Trier“ Platz 145 von insgesamt 208 belegt.

Die Klägerin wendet sich mit der vorliegenden Klage gegen zwölf 1- bis 3-Sterne-Bewertungen des vorgenannten Betriebs der Nutzer [REDACTED]

[REDACTED] Wegen des Inhalts wird auf die Anlagen K1 - K3 Bezug genommen.

Mit 12 E-Mails vom 11.07.2024 (Anlagen K4 - K15) beanstandete der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Bewertungen per Email gegenüber der Beklagten und forderte diese erfolglos auf, ein Prüfverfahren durchzuführen, die Bewertungen zu entfernen oder Stellungnahmen der Bewerter zu übermitteln.

Die Klägerin behauptet, das von den Bewertungen betroffene Restaurant zu betreiben und die beanstandeten Bewertungen keinem Gast zuordnen zu können.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die unter https://www.tripadvisor.de/Restaurant_Review-g187394-d21258183-Reviews-Z_B_Restaurant-Trier_Rhineland_Palatinate.html

in den Anlagen K1 bis K3 überreichten und veröffentlichten Bewertungen über den Betrieb der Klägerin der Nutzer [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]

dauerhaft für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu sperren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Schreiben des klägerischen Prozessbevollmächtigten an die Beklagte enthielten keine hinreichend substantiierten Ausführungen zur angeblichen Unrechtmäßigkeit der aus den Anträgen ersichtlichen Bewertungen. Es handele sich um pauschale Massenmails, die keine Prüfpflichten der Beklagten auslösen. Die Klage sei u.a. rechtsmissbräuchlich, da der Prozessbevollmächtigte der Klägerin es sich zum Geschäftsmodell gemacht habe, für bewertete Gastbetriebe wie Restaurants und Hotels, Rezensionen auf verschiedenen Bewertungsplattformen im Internet löschen zu lassen. Überdies verfolge die Klage unlautere und nicht schutzwürdige Ziele. Die Klägerin greife offenbar pauschal alle Bewertungen, die weniger als vier oder fünf Punkte haben, an und verlange deren Löschung.

Da die Klägerin teilweise bis zu vier Jahre zugewartet habe, bis sie die Bewertungen, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung zwischen drei oder gar vier Jahre alt gewesen waren, beanstandet habe, seien etwaige Ansprüche verwirkt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 01.08.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Trier

gegeben. Die deutschen Gerichte sind zur Entscheidung über Klagen wegen Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch im Internet abrufbare Veröffentlichungen international zuständig, wenn ein über die bloße Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Inhalte hinausgehender Inlandsbezug vorliegt. Entscheidend ist, ob die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen - Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse der Beklagten an der Gestaltung ihres Internetauftritts und an einer Berichterstattung andererseits - nach den Umständen des konkreten Falls, insbesondere aufgrund des Inhalts der beanstandeten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann. Dies ist dann anzunehmen, wenn eine Kenntnisnahme von der beanstandeten Meldung nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näher liegt als es aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre und die vom Kläger behauptete Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch Kenntnisnahme von der Meldung (auch) im Inland eintreten würde (BGH, Urteil vom 24. Juli 2018 - VI ZR 330/17 -, Rn. 21 - 22, juris).

Der danach erforderliche Inlandsbezug liegt vor. Mit ihrer Klage wendet sich die in Trier sitzende Klägerin gegen Bewertungen, die auf einem länderspezifischen Internetauftritt in deutscher Sprache aufgeführt werden und zu einem in deutscher Sprache abgefassten Bericht führt, der sich zu dem streitgegenständlichen Restaurant in Trier verhält, dessen Inhaberschaft die Klägerin behauptet.

II.

1. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1, 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG zu. Die Beklagte haftet als Störerin für die Verbreitung der das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin verletzenden Bewertung (b) bei fortbestehender Wiederholungsgefahr (d) auf Unterlassung, da sie ihren Prüfpflichten nicht nachgekommen ist (c).

a) Bei dem streitgegenständlichen Restaurant handelt es sich zunächst um den Betrieb der Klägerin.

Dies ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus dem zu den Akten gereichten Handelsregisterauszug (Anlage K47). Ausweislich dessen ist Gegenstand des Unternehmens der Klägerin der Betrieb eines asiatischen Restaurants sowie der Betrieb eines Hotels mit Sitz in Trier und der Geschäftsanschrift Simeonstraße 1, 54290 Trier. Gerichtsbekanntermaßen befindet sich eben dort ein Restaurant mit dem Namen der Klägerin, identisch mit dem Profil auf der Plattform der

Beklagten.

b) Unter Zugrundelegung der Maßstäbe, die der Bundesgerichtshof für Bewertungsportale entwickelt hat, verletzt die Verbreitung der streitgegenständlichen Bewertungen durch die Beklagte die Klägerin in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG.

Bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht handelt es sich um einen offenen Tatbestand, bei dem die Feststellung einer rechtswidrigen Verletzung eine ordnungsgemäße Abwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalls und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit voraussetzt. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist nicht vorbehaltlos gewährt, sondern verlangt grundsätzlich eine Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin.

Der in der Veröffentlichung der (auch) negativen Kritik liegende Eingriff in die Rechtspositionen des Betroffenen ist dabei rechtswidrig, soweit dessen Schutzinteresse die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt. Dies ist bei Bewertungen auf Bewertungsportalen, bei denen die Nutzungsbedingungen verlangen, dass der Bewertung ein tatsächlicher geschäftlicher Kontakt zugrunde liegt und bei denen dies von den Rezipienten auch so verstanden wird, jedenfalls dann anzunehmen, wenn es keine tatsächliche Kunden- oder Vertragsbeziehung gegeben hat, die eine tatsächliche Grundlage der abgegebenen Bewertung bildet. Denn selbst bei Meinungsäußerungen fällt in einem solchen Fall der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile der Äußerungen bei der Abwägung maßgeblich ins Gewicht. Ein berechtigtes Interesse des Bewertenden, eine tatsächlich nicht stattgefundene Gästebeziehung inhaltlich zu bewerten, ist nicht ersichtlich (vgl. nur BGH v. 01.03.2016 - VI ZR 34/15, GRUR 2016, 855 Rn. 31, 36 m.w.N.).

So liegt der Fall hier. Die Klägerin hat vorgetragen, dass die jeweiligen Verfasser der streitgegenständlichen Bewertungen einem tatsächlichen Gast nicht zuordenbar sind und einen Gästekontakt daher in Abrede gestellt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt es damit nicht darauf an, ob die einzelnen Bewertungen inhaltlich von der Meinungsfreiheit und dem Zweck eines Bewertungsportals gedeckte Äußerungen sind oder für den Bewerteten positiv ist. Denn der tatsächliche Bestandteil der Meinungsäußerung, nämlich die der Bewertung gewerblicher Leistungen zugrundeliegende tatsächliche Behauptung, es habe zu dem Bewerteten ein geschäftlicher Kontakt im weiteren Sinne bestanden, bleibt unwahr und damit nicht schützenswert, wenn es an dem geschäftlichen Kontakt gänzlich fehlt.

c) (1) Hinsichtlich der von der Klägerin beanstandeten Bewertungen trifft die Beklagte nur eine

eingeschränkte Haftung, weil sie diese weder selbst verfasst noch sich zu Eigen gemacht hat (BGH, NJW 2012, 2345 Rn. 18 – RSS-Feeds; BGH, NJW 2012, 148 = GRUR 2012, 311 Rn. 20 – Blog-Eintrag). Sie kann als Hostprovider lediglich als Störerin in Anspruch genommen werden, weil sie die technischen Möglichkeiten des Internetdienstes zur Verfügung gestellt hat (BGH, NJW 2012, 148 = GRUR 2012, 311 Rn. 20 – Blog-Eintrag). Als Störer ist verpflichtet, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung des geschützten Rechtsguts beiträgt (BGH, NJW 2012, 148 = GRUR 2012, 311 Rn. 21 mwN – Blog-Eintrag).

Indem die Beklagte den Internetdienst „Tripadvisor“ betreibt und Bewertungen Dritter dort verbreitet, trägt sie willentlich und adäquat-kausal zu möglichen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beurteilten bei.

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Hostprovider zur Vermeidung einer Haftung als Störer grundsätzlich zwar nicht verpflichtet, die von den Nutzern eingestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von einer Rechtsverletzung erlangt. Hierzu gilt, dass der Provider dann, wenn er mit der Beanstandung eines Betroffenen konfrontiert ist, die so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung der Betroffenen unschwer bejaht werden kann, eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich ist (BGH, Urteil vom 01.03.2016 a.a.O.).

Dem hat die Klägerin hier genügt. Sie hat die Beklagte mit den jeweiligen E-Mails vom 11.07.2024 (Anlagen K 4 - K 15) darauf hingewiesen, dass sie die Bewertungen keinem Gästekontakt zuordnen könne. Die Beanstandungsschreiben sind damit jedenfalls zugegangen i.S. von § 130 BGB (vgl. etwa OLG Köln – Urteil vom 26.6.2019 – 15 U 91/19, Rz. 54), was hier nicht im Streit steht.

Die jeweiligen E-Mails waren aber auch hinreichend konkret gefasst und haben daher die Prüfpflichten der Beklagten ausgelöst.

Denn hierbei gilt es folgendes zu beachten: Gegenüber einem Bewertungsportal reicht die Rüge des Bewerteten, einer Bewertung liege kein ausreichender Kontakt zugrunde, grundsätzlich aus, um Prüfpflichten des Bewertungsportals auszulösen. Zu weiteren Darlegungen, insbesondere einer näheren Begründung seiner Behauptung des fehlenden Kontakts, ist der Bewerter gegenüber dem Bewertungsportal grundsätzlich nicht verpflichtet. Dies gilt nicht nur in dem Fall, dass die Bewertung keinerlei tatsächliche, die konkrete Inanspruchnahme der Leistung beschreibende An-

gaben enthält und dem Bewerteten daher eine weitere Begründung schon gar nicht möglich ist, sondern auch dann, wenn für einen Kontakt sprechende Angaben vorliegen. Denn der Bewertete kann diese Angaben regelmäßig nicht überprüfen und damit den behaupteten Kontakt nicht sicher feststellen (vgl. BGH, Urteil vom 09.08.2022 – VI ZR 1244/20, Rn. 37, juris).

Diesen Anforderungen genügen die einzelnen Emails vom 11.07.2024 (Anlagen K4 - K15). Diese sind jeweils mit „Meldung einer rechtswidrigen Bewertung“ überschrieben und nehmen direkt auf die einzelnen Bewertungen Bezug.

Anschließend heißt es zu Beginn auszugsweise jeweils

„[...] Meiner Mandantschaft ist die Meinung seiner Kunden sehr wichtig. Echte Bewertungen und konstruktive Kritik nimmt meine Mandantschaft zum Anlass ihr Unternehmen zu verbessern.

Leider hat meine Mandantschaft in der Vergangenheit mit Bewertungen von Dritten schlechte Erfahrungen gemacht, die keinen tatsächlichen Kundenkontakt gehabt haben. Solche Bewertungen sind nicht schützenswert und unterliegen nicht der Meinungsfreiheit. Es überwiegt dann das Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG bzw. aus Art. 2. Abs.1, 19 Abs. 3 GG gegenüber der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Denn es fehlt im Rahmen der Abwägungsentscheidung an einem berechtigten Interesse des Bewertenden, einen tatsächlich nicht stattgefundenen Kontakt zu bewerten (vgl. BGH, GRUR 2016, 855, 859).

Solche fingierten Bewertungen sind wettbewerbswidrig, wenn sie von einem Mitbewerber stammen und können nach dem UWG aber auch gegenüber jedem anderen Dritten abgemahnt werden. Zudem können solche Bewertungen den Straftatbestand der Üblen Nachrede gemäß 186 StGB erfüllen.

[...]

Meine Mandantschaft kann die Bewertung(en) nicht zuordnen bzw. nicht nachvollziehen.[...]“

Die einzelnen Emails stützen sich somit inhaltlich unmissverständlich auf die Beanstandung, es habe kein Gästekontakt stattgefunden und auf das Begehren, die als fingiert eingestufte Bewertung zu entfernen.

Die Beklagte kann dabei nicht mit dem Einwand durchdringen, der Klägervorteiler habe pauscha-

le Massenmails versandt, die keine Prüfpflicht auslösen können. Zwar trifft es zu, dass die jeweiligen Beanstandungsschreiben nahezu den identischen Inhalt nebst Fülle an Rechtsprechungszielen aufweisen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auf einem Bewertungsportal eine Vielzahl nicht auf konkreten Kontakten beruhender Bewertungen eines Betroffenen eingestellt werden. Daneben verhält sich der Text zu den jeweils einzelnen Bewertungen. Der Bezug zu den jeweiligen Bewertungen ist auch präsent an oberster Stelle im Text auf die jeweiligen Nutzer vorhanden und nicht etwa im Text versteckt, sodass es der Beklagten erschwert wäre, eine Zuordnung vorzunehmen. Ihre Einzelfallbezogenheit verlieren die einzelnen Beanstandungen auch nicht durch das umfangreiche Zitieren von Rechtsprechung, welche die Beanstandungen inhaltlich jeweils ausdehnen. Denn durch die Breite der Beanstandung kann diese nicht ihre Berechtigung verlieren. Gleiches gilt für die Anzahl der Beanstandungen, zumal es keinen Unterschied machen kann, ob sich ein Kläger gegen 12 Bewertungen eines Restaurants oder 12 verschiedener Lokalitäten gegen jeweils einzelne Rezensionen wenden.

(2) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Digital Services Act (DSA). Der DSA verpflichtet in Art. 16 DSA Hostingdiensteanbieter ab Kenntnisnahme (Art. 6 DSA) zur Durchführung des sog. Melde- und Abhilfeverfahrens. Die Kenntnisnahme erfolgt spätestens mit der Meldung nach Art. 16 DSA, wie sich aus Art. 16 Abs. 3 DSA ergibt.

In Erwägungsgrund 22 heißt es:

„[...] Der Anbieter kann diese tatsächliche Kenntnis oder dieses Bewusstsein des rechtswidrigen Charakters von Inhalten unter anderem durch Untersuchungen aus eigener Initiative oder durch Meldungen erlangen, die bei ihm von Personen oder Stellen im Einklang mit dieser Verordnung eingehen, sofern solche Meldungen ausreichend präzise und hinreichend begründet sind, damit ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die mutmaßlich rechtswidrigen Inhalte angemessen erkennen und bewerten und gegebenenfalls dagegen vorgehen kann. [...]“

Diesen Anforderungen werden die Schreiben des Klägervertreters gerecht. Denn die Emails waren jeweils in sich hinreichend präzise auf den Umstand gestützt, dass die Nutzer eben nicht im Restaurant der Klägerin waren. Auf dieser Grundlage, ist ein Rechtsverstoß nach Ansicht der Kammer aber gerade unschwer, das heißt ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung, zu bejahen (vgl. Auch BGHZ 191, 219 = NJW 2012, 148 Rn. 26). Denn wenn tatsächlich kein Restaurantbesuch bei der Klägerin stattgefunden hat, liegt - wie oben unter b) gezeigt - eine unwahre Tatsachenbehauptung vor. Die Einordnung solcher Bewertungen sollte daher auch für

die Beklagte unschwer möglich sein.

(3) Nach Ansicht der Kammer ist der Klägerin insofern schlicht nicht möglich gewesen, ihre Beanstandungen um weitere Angaben zu ergänzen, um die Beklagte von ihren Prüfpflichten zu entlasten. Entgegen der Ansicht der Beklagten ergibt sich etwas anderes auch nicht aus den hochgeladenen Fotos der Nutzer „rumabo“ oder „explorewirhL“ oder aber den Angaben zur Personenanzahl, der bestellten Speisen oder des Rechnungsbetrages des Nutzers „Lo We“.

So hat der BGH in der zitierten Entscheidung vom 9. August 2022 – VI ZR 1244/20 - überzeugend festgehalten, dass es einer näheren Begründung der Behauptung des fehlenden Gästekontakts nur bedarf, wenn sich die Identität des Bewertenden für den Bewerteten ohne Weiteres aus der Bewertung ergibt.

Eine Identitätsfeststellung ist aus bloßen Lichtbildern jedoch gerade nicht ohne weiteres möglich. Gleiches gilt für die Angaben der verzehrten Speisen und Getränke nebst Personenanzahl und Rechnungsbetrag. Denn auf Rechnungsbelegen befinden sich keine zur Identitätsfeststellung geeignete Kontaktdaten. Selbst bei Kartenzahlungen, lässt sich die Identität des Karteninhabers allenfalls über eine Bankauskunft erlangen. Aber unabhängig davon, dass eine Anspruchsgrundlage nicht ersichtlich ist, ist es der Klägerin nicht zumutbar, sich hierauf verweisen zu lassen, während der Beklagten die Kontaktdaten der Nutzer vorliegen.

Die Beklagte hat die jeweiligen Nutzer auf die Rüge der Klägerin unstreitig nicht kontaktiert und die Bewerter nicht identifizierbar gemacht, sodass die Klägerin in der Lage wäre, das tatsächliche Vorliegen eines geschäftlichen Kontaktes zu prüfen.

Es ist daher davon auszugehen, dass den angegriffenen Bewertungen kein Gästekontakt zugrunde liegt (so auch BGH, Urteil vom 09.08.2022 a.a.O.).

d) Die für einen Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Ist bereits eine rechtswidrige Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen erfolgt, besteht eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr.

e) Schließlich ist die Geltendmachung der Ansprüche nicht verwirkt, da es an besonderen, auf dem Verhalten der Klägerin beruhenden Umständen fehlt, die das Vertrauen der Beklagten rechtfertigen, die Klägerin werde ihre Ansprüche nicht mehr geltend machen (sog. Umstandsmoment). Der bloße Zeitablauf genügt insofern nicht.

f) Die Klägerin handelt auch nicht rechtsmissbräuchlich, weil sie sich von einer Rechtsanwalts-

kanzlei vertreten lässt, die offensiv damit wirbt, gegen Zahlung pauschalierter Festhonorare gegen Einträge in Bewertungsportalen vorzugehen; denn die Beauftragung einer solchen Kanzlei allein lässt keinen Rückschluss darauf zu, ob das Bestreiten des Vorliegens eines geschäftlichen Kontaktes durch die Klägerin in jedem einzelnen Fall in der Sache begründet ist oder nicht. Der große Umfang des Geschäftsbetriebs der Beklagten entbindet sie von der Einhaltung ihrer Überprüfungsobliegenheit nicht, da diese jeden Betreiber eines Bewertungsportals trifft (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 8. Februar 2024 – 7 W 11/24 –).

Nach alledem verstößt die Klägerin auch nicht gegen § 5 UWG, indem sie berechnete Ansprüche geltend macht.

2. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO.



Richterin
am Landgericht



Richter
am Landgericht



Richterin
am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 120.000,00 € festgesetzt.



Richterin
am Landgericht



Richter
am Landgericht



Richterin
am Landgericht

Landgericht Trier
1 O 7/24

Verkündet am 12.08.2025

Niesel, Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Niesel), Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle